



Schul- und Hausordnung des Helmholtz-Gymnasiums Heidelberg

I. Vorbemerkung

Die Schul- und Hausordnung des Helmholtz-Gymnasiums regelt das Zusammenleben an unserer Schule. Sie schafft einen Rahmen für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Eltern. Ihr Ziel ist es, optimale Arbeitsbedingungen für alle am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten.

Dazu achten wir auf größtmögliche Förderung aller Schüler, Vermeidung von Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren, Gewährleistung von Sicherheit und Unversehrtheit aller sowie Wahrung der Interessen jedes Einzelnen, solange dies nicht zu einer Benachteiligung anderer führt.

Wir orientieren uns deshalb an den folgenden **Grundsätzen**:

- Rücksichtnahme aufeinander
- Fairness im Umgang miteinander
- Respekt voreinander
- Verantwortung füreinander
- Selbstdisziplin

II. Unterrichtszeit und Schulbesuch

Die Schüler kommen regelmäßig und pünktlich zum Unterricht. Spätestens mit dem Läuten sind sie im Klassenzimmer, schließen die Tür und begeben sich auf ihre Plätze.

Die **Läutezeiten** für die Wochentage Montag bis Freitag sind wie folgt festgelegt:

1. Std. 7.45 Uhr - 8.30 Uhr	
2. Std. 8.35 Uhr - 9.20 Uhr	09.20 Uhr - 09.30 Uhr 10 Min. Pause
3. Std. 9.30 Uhr - 10.15 Uhr	
4. Std. 10.20 Uhr - 11.05 Uhr	11.05 Uhr - 11.25 Uhr 20 Min. Pause
5. Std. 11.25 Uhr - 12.10 Uhr	
6. Std. 12.15 Uhr - 13.00 Uhr	entweder ist die 6. Mittagspause
7. Std. 13.05 Uhr - 13.50 Uhr	oder die 7. Mittagspause
8. Std. 13.55 Uhr - 14.40 Uhr	
9. Std. 14.45 Uhr - 15.30 Uhr	15.30 Uhr - 15.40 Uhr 10 Min. Pause
10. Std. 15.40 Uhr - 16.25 Uhr	
11. Std. 16.30 Uhr - 17.15 Uhr	

Am Samstag findet am Helmholtz-Gymnasium Heidelberg kein Unterricht statt.

Das Schulgebäude wird um 7.00 Uhr geöffnet. Vor 7.40 Uhr halten sich die Schüler nur in der Aula oder in den Eingangsbereichen auf; das Betreten der Klassenzimmer und der oberen Geschosse ist bis dahin nicht gestattet.

Dies gilt auch für die Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Schüler, deren Unterricht nicht mit der 1. Stunde beginnt, erscheinen frühestens fünf Minuten vor Beginn ihres Unterrichts. Schüler, die aus verkehrstechnischen Gründen früher im Schulgebäude sind, halten sich entweder in der Aula oder in besonders zugewiesenen Aufenthaltsräumen auf.

Schüler mit Nachmittagsunterricht, die auf Wunsch der Erziehungsberechtigten über die Mittagszeit im Schulgebäude bleiben, halten sich ausschließlich in den zugewiesenen Räumen unter Aufsicht auf. Schüler der Klassen 5 bis 7 dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern während der Mittagszeit das Schulgelände verlassen.

Erscheint ein Lehrer nicht zum Unterricht, so meldet der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies fünf Minuten nach dem Läuten am Lehrerzimmer oder im Sekretariat.

In der großen Pause (11:05 - 11:20 Uhr) verlassen alle Schüler ihre Unterrichtsräume. Aufenthaltsorte in der großen Pause sind Aula, Eingangsbereiche, Pausenhöfe, die Spielplätze hinter der Sporthalle sowie für die Klassen 5 und 6 der Kinderspielplatz.

Das Schulgelände darf während der Unterrichts- und Pausenzeiten grundsätzlich nur von volljährigen Schülern verlassen werden. Schüler unter 18 Jahren bedürfen dazu der ausdrücklichen Erlaubnis durch Lehrer oder Schulleitung.

Die Pflicht der Schüler zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ist in der Schulbesuchsverordnung geregelt. Besonders wichtig sind folgende Punkte:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so muss dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung spätestens am zweiten Tag mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich gemeldet werden. Bei elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Spätestens am Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs ist dem Klassenlehrer/Tutor eine schriftliche Entschuldigung mit Angaben über Gründe und Dauer des Fehlens vorzulegen. Entschuldigungspflichtig sind bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst.

Volljährige Schüler, die eine Klassen- oder Kursarbeit versäumen werden, müssen sich am selben Tag bis spätestens 7.45 Uhr entschuldigen.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer/Tutor die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Bei auffallend häufigem Fehlen, auch über kürzere Zeiträume, kann die Schulleitung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

Eine Beurlaubung vom Unterrichtsbesuch kann in vorhersehbaren begründeten Fällen (siehe §4 (2), (3) der Schulbesuchsverordnung) nur dann gewährt werden, wenn ein entsprechendes Gesuch unter Angabe der Gründe spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht wird.

Zuständig für die Genehmigung ist

- bei Beurlaubungen für mehr als zwei Tage oder für Tage / Stunden unmittelbar vor oder nach Ferienabschnitten die Schulleitung,
- bei Beurlaubungen bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer/Tutor,
- bei Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden der Fachlehrer.

Bei Teilnahme an außerschulischen sportlichen Veranstaltungen können Schüler ausschließlich durch die Schulleitung vom Unterricht freigestellt werden, wenn

- die schulischen Leistungen dies rechtfertigen,
- von Seiten des Veranstalters ein Antrag vorgelegt wird, dem die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beigelegt ist.

Alle ärztlichen Atteste und Anträge auf Befreiung vom Sportunterricht für eine Dauer von mehr als vier Wochen sind der Schulleitung vorzulegen. Falls der Antrag hinreichend begründet ist, ordnet sie die Freistellung durch einen schriftlichen Bescheid an. Klassenlehrer und Sportlehrer werden davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

III. Verhalten im Schulbereich und bei Schulveranstaltungen

Unsere Schule muss in allen Bereichen unbedingt sauber gehalten werden. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Um dem Reinigungspersonal die Arbeit zu erleichtern, werden nach Unterrichtsschluss im Klassenzimmer die Stühle hochgestellt.

Das Eigentum der Schule und der einzelnen Schüler ist zu respektieren. Insbesondere müssen alle Unterrichtsmaterialien und Lernmittel mit Sorgfalt behandelt werden. Beschädigung oder Verlust sind umgehend zu melden. Die Schule behält sich Ersatzansprüche vor. Bei Benutzung eines Klassenraumes durch Gastklassen, Religions- oder Ethikgruppen sowie Kurse der Oberstufe ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Alle festgestellten Veränderungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen werden unverzüglich von den Klassenordnern (vgl. IV.) dem Fachlehrer, dem Klassenlehrer oder dem Hausmeister gemeldet.

Es ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, auf Treppen, Balustraden, Geländern oder Fenstersimsen zu sitzen oder die Kiesdächer des Schulgebäudes zu betreten. Die Nottreppen dürfen nur im Notfall benutzt werden.

Ebenfalls aus Sicherheitsgründen sind alle Spiele, die Personen oder Sachen gefährden können oder unnötigen Lärm verursachen, untersagt.

In der Regel ist die Nutzung elektronischer Kommunikationsgeräte im HGH nicht gestattet. Ausnahmen: Der Handy-Gebrauch ist außerhalb des Schulgebäudes ausschließlich zum Telefonieren oder Versenden von "SMS" gestattet. MP3-Player o.ä. können in der Großen Pause und der Mittagspause (und für die Stufen 12 und 13 in den Freistunden) benutzt werden.

Das Fahren mit Fahrrad, Moped, Motorrad oder einem anderen Motorfahrzeug ist auf dem Schulgelände nicht gestattet, ebenso das Fahren mit Skateboards oder Rollschuhen. Fahrräder und Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für Fahrräder sind dies der überdachte Abstellplatz an der Nordseite der Sporthalle und die markierten Plätze an der West- bzw. Ostseite des Schulgebäudes. Die Zufahrten müssen unbedingt freigehalten werden. Zweiräder mit Motor stehen wie PKW und LKW auf dem Parkplatz an der Rohrbacher Straße.

Rauchen und Alkoholkonsum sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei allen Schulveranstaltungen nicht gestattet. Ausnahmen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden. Der Aufenthalt vor dem Lehrerzimmer ist nur bei entsprechendem Auftrag eines Lehrers oder in besonders dringenden Fällen erlaubt. Die Lehrer sind für die Schüler in der großen Pause von 11.20 bis 11.25 Uhr zu sprechen.

Informationen über Vertretungen und Stundenplanänderungen sind den dafür vorgesehenen Aushängen im Erdgeschoss oder am Oberstufenbrett neben dem Sekretariat zu entnehmen.

IV. Sonderaufgaben und Ordnungsdienste

Für den Ordnungsdienst in den Klassen-/Kursräumen sind die Klassenordner zuständig. Zwei Klassenordner werden für je eine Woche bestimmt. Der Klassenordnungsdienst ist gewissenhaft durchzuführen. Auf Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen haben jedoch alle zu achten. Wir verweisen auf unser Schulprogramm FLIST.

Schüler, die mit Führung und Verwaltung des Klassentagebuchs, Holen und Zurückbringen der Karten, Hilfe in den Fachräumen, Betreuung mathematischer Zeichengeräte o.a. beauftragt sind, üben dieses Amt für längere Zeit aus.

Die Ausgestaltung der Klassenzimmer erfolgt im Einvernehmen mit Klassenlehrer und Schulleitung. Klassenzimmer, die während einzelner Stunden unbenutzt sind, werden vom zuletzt unterrichtenden Lehrer abgeschlossen. Die Klassenordner erinnern den Lehrer an seine Abschließpflicht.